

Stand: September 2023

Fachinformation des Fachbereiches 4 im LFV Bayern
Standorte von Auslösestellen für Rauchabzüge und Maschinelle
Rauchabzugsanlagen; Auslösung – manuell, automatisch oder beides?

Treppenraum - Atrium:

In Treppenträumen gibt es i.d.R. in jedem Geschoss ein mechanisch zu öffnendes Fenster (mind. 0,5 qm lichte Öffnung), um den Treppenraum zu entlüften (entrauchen).

Bei Gebäuden mit innenliegenden Treppenträumen oder Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen wird ein Rauchabzug an der obersten Stelle baurechtlich (vgl. Art. 36 Abs. 7 BayBO) gefordert.

Eine Öffnungsmöglichkeit muss mindestens im Eingangsgeschoss sowie im obersten Geschoss mit möglichen Aufenthaltsräumen vorhanden sein. Bei einem Atrium ist vergleichbar zu verfahren.

Wird eine elektrische Handauslösung verwendet, so sollte diese in der Farbe **Gelb** (RAL 1004) ausgeführt werden. Diese Farbe ist in Bayern nach einem Antwortschreiben der Obersten Baubehörde in Bayern aus dem Jahre 2004 grundsätzlich zu verwenden.

**Innenliegende Räume/Kellerräume:**

Bei Entrauchungsanlagen (zu öffnende Fenster oder auch maschinelle Entrauchungsanlagen) für innenliegende oder im Keller liegende Räume, sind die Auslösemechanismen für elektrische Rauchabzüge grundsätzlich am Zugang der Feuerwehr von außen vorzusehen. Keinesfalls sind diese Handauslösungen in den Räumen anzubringen. Die Auslösestellen sind mit einer dem Raum zuzuordnenden Beschriftung (z.B. Raumnummer oder Raumbezeichnung) zu kennzeichnen. Erforderlichenfalls sind über oder neben den Auslöseeinrichtungen Grundrisspläne mit den zu entrauchenden Bereichen anzubringen. Ein Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „RAUCHABZUG“ ist bei der Verwendung einer gelben Handauslöseeinrichtung und deren Kennzeichnung mit „RAUCHABZUG“ i.d.R. nicht erforderlich. Dies ist in jedem Einzelfall mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzusprechen.

Industriehallen:

In Industriehallen werden i.d.R. druckgasbetätigte Rauchabzüge verwendet. Auch hier sollen die Auslösemöglichkeiten direkt am Zugang für die Feuerwehr von außen aber im Gebäude bzw. Entrauchungsbereich (z.B. links oder rechts gleich neben dem Zugang) vorgesehen werden.

Bei mehreren Rauchabschnitten sind ggf. Grundrisspläne mit den zu entrauchenden Bereichen/Abschnitten anzubringen.

Die Gehäusefarbe kann auch Gelb sein. Ein Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „RAUCHABZUG“ kennzeichnet die Auslösestelle.



Herausgegeben vom:

LandesFeuerwehrVerband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de

Entrauchungstableaus für Gebäude oder Gebäudeteile:

Entrauchungstableaus für alle Entrauchungsbereiche in Gebäuden oder Gebäudeteilen setzen voraus, dass sich der Bediener (i.d.R. die Feuerwehr) in dem Gebäude auch auskennt. Aus diesem Grunde sind Entrauchungstableaus, wenn sie ein Fachplaner für erforderlich hält, immer mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzusprechen. Ein Entrauchungstableau ersetzt jedoch niemals eine Handauslösemöglichkeit vor Ort. In jedem Fall sind diese lagerichtig anzubringen und als Grundrisstableau auszuführen.

Feuerwehrpläne und Entrauchungsmöglichkeiten:

Für die Feuerwehren sind insbesondere vorhandene Entrauchungsmöglichkeiten im Inneren eines Gebäudes bei einer Rauchentwicklung oder eines Brandes wichtig. Während man in den Treppenträumen von vorhandenen Entrauchungsöffnungen ausgehen kann, müsste man bei innenliegenden Entrauchungsmöglichkeiten diese erst zeitaufwändig erkunden.

Erforderlichenfalls sind Planunterlagen mit den vorbereiteten Entrauchungsmöglichkeiten in der baulichen Anlage den Feuerwehrplänen beizufügen. Hierin sind ggf. auch Aussagen zur erforderlichen Zuluft zu beschreiben.

Zuluftöffnungen, die dem Nachströmen der für die Entrauchung notwendigen Zuluft dienen, sind mit einem gut lesbaren Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Zuluftöffnung für Rauchabzugsanlage“ zu kennzeichnen.

Auslösung – manuell, automatisch oder beides?

Aus der Sicht der Feuerwehr gibt es in bestimmten Einsatzsituationen ein „FÜR“ und „WIEDER“ für eine bestimmte oder kombinierte Öffnungsmöglichkeit von Rauchabzügen oder Rauch- und Wärmeabzügen.

Eine Öffnung in Treppenträumen durch jedermann scheint hier problemlos zu sein, da sich im Treppenraum eigentlich keine Brandlast befinden darf und demnach eine „Kaminwirkung“ der Rauchabführung nur förderlich sein kann.

Andere Rauchabzüge:

In Industriebauten werden teilweise ausschmelzbare RWA (z.B. ausschmelzbare Lichtkuppeln) oder zu öffnende RWA angewandt. Bei den zu öffnenden RWA kann eigentlich auch jedermann diese betätigen. Zumindest ist dies ja nicht verboten. In den meisten Fällen wird die frühzeitige Öffnung keine Nachteile bewirken, da durch die Abführung von Rauch und Wärme zum einen das Tragwerk des Gebäudes entlastet wird (wichtig bei Stahlhallen in F 0) und zum anderen die Sicht für sich rettende Personen oder auch für die vorgehende Feuerwehr verbessert wird. Damit kann der Brandherd schneller aufgefunden und bekämpft werden. In jedem Fall muss aber auch auf die Schaffung einer ausreichenden Zuluft geachtet werden.

In einigen Technischen Regeln oder Bauvorschriften wird mittlerweile auch eine automatische Öffnung bei Wärme oder Rauch gefordert oder beschrieben. Beides sollte für die Feuerwehr i.d.R. kein Nachteil sein.

Zur Beurteilung eines Innenangriffes sollte aber die vorhandene Entrauchung (natürliche oder maschinelle) und deren Öffnungsmöglichkeit in der Objektinformation (Feuerwehrplan) des entsprechenden Gebäudes erwähnt werden.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter